

BVGer B-735/2011 vom 15. Februar 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-02-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-735_2011

FR: TAF B-735/2011 du 15 février 2011

IT: TAF B-735/2011 del 15 febbraio 2011

Regeste

Öffentliches Beschaffungswesen

Erwägungen

E. 1

Ein Exemplar des Schreibens der Beschwerdeführerin vom 10. Februar 2011 geht zur Kenntnisnahme an die Vergabestelle.

E. 2

Eine Kopie des Schreibens der Vergabestelle vom 11. Februar 2011 geht zur Kenntnisnahme an die Beschwerdeführerin.

E. 3

Die der Vergabestelle mit Verfügung vom 31. Januar 2011 (Ziff. 1, 2 und 3) gesetzten Fristen zur Vernehmlassung bzw. Einreichung der Verfahrensakten werden aufgehoben.

E. 4

Die der Zuschlagsempfängerin mit Verfügung vom 31. Januar 2011 (Ziff. 4) eingeräumten Fristen zur fakultativen Stellungnahme werden aufgehoben.

E. 5

Das Beschwerdeverfahren B-735/2011 wird zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben.

E. 6

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der Kostenvorschuss von Fr. 9'000. wird der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids aus der Gerichtskasse zurückerstattet.

E. 7

Parteientschädigungen werden keine zugesprochen.

E. 8

Dieser Entscheid geht - vorab per Fax - an: - die Beschwerdeführerin [...]; - die Vergabestelle [...]; - die Zuschlagsempfängerin [...]. Die Einzelrichterin: Der Gerichtsschreiber: Vera Marantelli Urs Küpfer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.